

Berlin, den 31. März 2016

An die Mitglieder des
Ausschusses für Kultur und Medien

Per E-Mail an kulturausschuss@bundestag.de

Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, BT-Drs. 18/7456

Unsere Stellungnahme zu XI. Vorkaufsrecht
des Fragenkatalogs zur Öffentlichen Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

ergänzend zu unseren Verbesserungsvorschlägen, die wir Ihnen als Mitglied des Aktionsbündnisses Kulturgutschutz unter der Bezeichnung „Forderungskatalog“ am 10.02.2016 gesendet haben, möchten wir mit diesem Schreiben einen Beitrag leisten zu dem in Ihrem Fragenkatalog unter Kapitel „**XI. Vorkaufsrecht / 28.**“ benannten Themenkomplex. Hierzu schlagen wir dem Gesetzgeber folgendes Verfahren vor:

Vorschlag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Stand 04.11.2015)
zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, BT-Drs. 18/7456

„Vorerwerbsrecht der öffentlichen Hand“

Das Gesetzgebungsvorhaben bedarf der Ergänzung um einen ausgewogenen und fairen (nicht repressiven) Ankaufs-Mechanismus. Will der private Eigentümer Kulturgut nicht behalten und bewahren, wird der Schutz nicht durch das schlichte Verbot der Ausfuhr bewirkt, sondern nur durch die Übernahme in eine Kulturgut bewahrende Einrichtung.

1. Prüfverfahren:

- Die Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung ist binnen eines Monats nach Eingang des Antrags bei der obersten Landesbehörde zu treffen. In dieser Frist hört die Behörde einen Sachverständigen zur Frage an, ob es sich um „national wertvolles Kulturgut“ handelt (vorläufiges Votum).
- Im Falle der Befürwortung durch den Sachverständigen erteilt die Behörde dem Antragsteller vor Ablauf der Frist einen Zwischenbescheid; durch den Zwischenbescheid verlä-

gert sich die Frist des Satzes 1 auf drei Monate. Innerhalb der drei Monate gibt das Sachverständigen-Gremiums das endgültige Votum zur Bewertung als „national wertvolles Kulturgut“ ab. Auf der Grundlage des Votums leitet die Behörde entweder das Ankaufsverfahren gemäß Nr. 2 ein (weiterer Zwischenbescheid an den Antragsteller) oder erteilt die Ausfuhrgenehmigung.

- Die Ausfuhrgenehmigung gilt als erteilt, falls die (Landes-)Behörde einen der Zwischenbescheide nicht innerhalb der vorgenannten Fristen erteilt (Straffung des Verfahrens).

2. Ankaufsrecht und Ankaufsverfahren

- Durch den zweiten Zwischenbescheid wird die Frist um weitere 3 Monate verlängert (Gesamtdauer: 6 Monate).
- Das Sachverständigen-Gremium erarbeitet in Zusammenarbeit mit der zu gründenden „Stiftung nationales Kulturgut“ ein Exposé über das anzukaufende Kulturgut. Es enthält eine indikative Kaufpreisvorstellung, der sich am fair market value zu orientieren hat. Die Stiftung prüft durch gezielte Ansprache von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen (auch private) die Möglichkeit der Platzierung des Kulturguts im Falle eines Ankaufs (bevorzugte Berücksichtigung des Bundeslandes, zu dem es Bezüge aufweist). Kommt die Stiftung zu dem Ergebnis, dass die interessierte Einrichtung in der Lage ist, das Stück zu erwerben und zu finanzieren, unterbreitet sie ein bindendes Ankaufsangebot im eigenen Namen an den Antragsteller (Vorfinanzierung durch die Stiftung).
- Der Antragsteller ist frei, ein solches Angebot anzunehmen. Nimmt er es an, kommt der Kaufvertrag mit der Stiftung zustande (zentrale, kompetente und rasche Abwicklung). Lehnt er ab, kann die Ausfuhrgenehmigung immer noch verweigert werden.
- Macht die Stiftung kein Angebot, ist die Genehmigung zwingend zu erteilen bzw. gilt die Genehmigung als erteilt.
- Die Stiftung gibt anschließend das Stück an die interessierte Einrichtung ohne Aufschlag weiter.

Der Vorschlag orientiert sich an dem in Deutschland seit vielen Jahrzehnten eingespielten System der Bodenordnung beim Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Flächen, mittels Ankaufsrechten der Siedlungsgesellschaften (Grundstückverkehrsgesetz, Reichssiedlungsgesetz) und Weitergabe an „aufstockungsfähige“ Landwirte.

Unsere Forderung nach einer Einführung eines Vorerwerbsrechts der öffentlichen Hand ergibt sich aus der bisher unausgewogenen Verhältnismäßigkeit „Beschränkung der Verfügungsfreiheit über privates Eigentum“ bei gleichzeitig fehlendem Gemeinwohl.

Mit freundlichen Grüßen,

v. Dallwitz

P.S.: Hinsichtlich des von Ihnen angefragten Einverständnisses für eine eventuelle Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet, ist dieses hiermit gegeben.